

zur Sprache gekommen, welche auf den Schutz der Walzen, Bänder, Platten usw. gegen die unbefugte mechanische Nachbildung abzielen. Eine Beschlussfassung ist nicht erfolgt, da diese Frage nicht sowohl dem Gebiete des Urheberrechts als vielmehr dem des gewerblichen Rechtsschutzes angehört. Die Prüfung, ob ein solcher Schutz, für den von den beteiligten Kreisen gewichtige Gründe geltend gemacht werden, zu gewähren ist, muß daher zunächst der inneren Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Artikel 14.

Die Wiedergabe szenischer Vorgänge durch die Kinematographie hat eine derartige Entwicklung genommen, daß es angezeigt erschien, die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse durch ausdrückliche Vorschriften klarzustellen. Diesem Zwecke dient Artikel 14.

Die Bestimmung im Abs. 1 soll den Urheber dagegen schützen, daß sein Werk ohne seine Erlaubnis von einem andern auf dem Wege der Kinematographie nachgebildet und öffentlich vorgeführt wird. Es ist hier hauptsächlich an den Fall zu denken, daß eine Erzählung oder ein Drama, welche den Gegenstand eines Urheberrechts bilden, in eine kinematographische Darstellung übertragen und in dieser Form verwertet werden. Auf der anderen Seite ist im Abs. 2 dem kinematographischen Werke selbst, sofern es durch die Kombination der dargestellten Vorgänge oder die Art der Inszenierung in sich eine eigentümliche Schöpfung enthält, ausdrücklich die Eigenschaft eines schutzfähigen Werkes zuerkannt worden. Dem Urheber eines solchen Werkes stehen hiernach gegen dritte Personen die allgemeinen Rechtsbehelfe der Übereinkunft und des inneren Rechtes zur Seite, jedoch kann er, soweit das Werk in das ältere Recht eines anderen Urhebers eingreift, die ihm an sich zustehenden Befugnisse ohne Erlaubnis des an dem Originalwerke Berechtigten nicht ausüben. Das Rechtsverhältnis ist das gleiche, wie im Falle der Übersetzung eines Schriftwerkes, der Herstellung eines Kupferstichs nach einem Gemälde und dergleichen. Der Vollständigkeit halber ist im Abs. 3 eine dem Artikel 2 Abs. 2 entsprechende Bestimmung aufgenommen worden.

Im Abs. 4 sind die Grundsätze des Abs. 1 bis 3 auf die der Kinematographie analogen Verfahren, mit denen infolge der Entwicklung der Technik auf diesem Gebiete zu rechnen ist, für anwendbar erklärt worden.

Artikel 15

enthält im Abs. 1, 2 die Bestimmungen der Abs. 1, 2 des Artikel 11 der geltenden Übereinkunft über die Prozeßlegitimation. Der dritte Absatz des Artikel 11, wonach die Gerichte fordern können, daß die Erfüllung der im Ursprungslande vorgeschriebenen Förmlichkeiten durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werde, ist, da nach Artikel 4 Abs. 2 der neuen Übereinkunft Förmlichkeiten nicht mehr berücksichtigt werden sollen, hinfällig geworden und somit gestrichen.

Artikel 16.

Abs. 1, 3 dieses Artikels entsprechen den Abs. 1, 2 des auf der Pariser Konferenz revidierten Artikel 12 der Berner Übereinkunft, wonach jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk in dem Einfuhrlande, in welchem das Originalwerk Anspruch auf Schutz hat, von den zuständigen Behörden nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung beschlagnahmt werden kann.

Durch den neu hinzugekommenen Abs. 2 wird diese Beschlagnahme ausdrücklich auf solche Nachbildungen für anwendbar erklärt, die aus einem Lande herrühren, wo das Originalwerk nicht oder nicht mehr geschützt ist. Dieser Zusatz beseitigt etwa mögliche Zweifel an der Tragweite des Abs. 1 und hat besondere Bedeutung im Hinblick auf den im Artikel 4 Abs. 2 der neuen Übereinkunft aufgestellten

Grundsatz, daß die vertragsmäßigen Rechte des Urhebers unabhängig von dem Schutze des Werkes im Ursprungslande sein sollen.

Artikel 17

entspricht dem Artikel 13 der Berner Übereinkunft, der die polizeilichen Aufsichtsrechte der Verbandsstaaten über Presse usw. ausdrücklich aufrechterhält. In dem französischen Texte sind die Worte »il est entendu que« als überflüssig gestrichen worden.

Artikel 18.

Für die Anwendung der Übereinkunft auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits vorhandenen Werke ist zur Zeit der Artikel 14 des bisherigen Textes, ergänzt durch Nr. 4 des Schlußprotokolls, maßgebend. An die Stelle dieser Bestimmungen soll der Artikel 18 treten, der wiederum davon ausgeht, daß der erweiterte Schutz nicht nur den erst künftig entstehenden Werken, sondern im allgemeinen auch den schon vorhandenen zugute kommt. Wie bisher wird aber im Artikel 18 einerseits diese Regel durch die Abs. 1, 2 von vornherein abgeschwächt, andererseits durch Abs. 3 den einzelnen Verbandsländern gestattet, in Sonderverträgen oder auf dem Wege der inneren Gesetzgebung weitere Ausnahmen zu treffen. Von vornherein ausgeschlossen war bisher die Anwendung neuer Vorschriften auf die Werke, die schon vor deren Inkrafttreten Gemeingut geworden waren. Man könnte geneigt sein, hierunter nicht nur die durch Ablauf der Schutzfrist frei gewordenen Werke einzubegreifen, sondern auch solche Werke, welche wegen der Nichterfüllung von Förmlichkeiten oder aus sonstigen Gründen im Ursprungslande überhaupt des Schutzes entbehren. Mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung, die diese Frage wegen des in dem neuen Artikel 4 Abs. 2 ausgesprochenen Grundsatzes erlangt, empfiehlt es sich, sie klar zu entscheiden. Der Artikel 18 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, daß nur da, wo die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist, die sogenannte Rückwirkung ausgeschlossen bleibt. In den anderen Fällen liegt kein Anlaß zu einer Bestimmung vor, welche die Anwendung der neuen Schutzvorschriften auf die im Ursprungslande schon gemeinfrei gewordenen Werke grundsätzlich ausschließt. Vielmehr würde dadurch den Verlegern von Urheberrechten eine Handhabe geboten, auch mittels der unbegründeten Einwendung, daß das Werk infolge der Nichterfüllung von Förmlichkeiten oder dergleichen gemeinfrei geworden sei, der Erledigung der Streitfache Schwierigkeiten zu bereiten. Im übrigen bleibt es nach Abs. 3 jedem Lande vorbehalten, wirklich berechnete Interessen durch Übergangsvorschriften zu wahren.

Dagegen ist, soweit der Schutz bereits durch Ablauf der Schutzfrist erloschen ist, die Anwendung der neuen Vorschriften noch weiter einzuschränken. Wenn nämlich ein Land mit kürzerer Schutzfrist bis zum Inkrafttreten der Übereinkunft sich der fünfzigjährigen Schutzdauer anschloß, so würden in diesem Lande auch die schon gemeinfrei gewordenen ausländischen Werke von neuem Schutz erlangen, die im Ursprungslande noch geschützt sind, weil die Urheber schon seit dreißig, aber noch nicht seit fünfzig Jahren verstorben sind. Der Abs. 1 würde dies nicht ausschließen, weil im Ursprungslande das Werk noch Schutz genießt. Da ein solches Wiederausleben des Schutzes nach abgelaufener Frist mit den Anforderungen des geschäftlichen Verkehrs unvereinbar ist, wird es im Abs. 2 besonders ausgeschlossen.

Nach Abs. 4 sollen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 wie bisher bei neuen Beitritten zu dem Verband und überdies dann entsprechende Anwendung finden, wenn ein Land erst nach dem Inkrafttreten der neuen Übereinkunft gemäß Artikel 7 die Schutzfrist auf fünfzig Jahre verlängert.

Artikel 19.

Soweit die Übereinkunft den Schutz der Urheber, anstatt